

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 46/11 B

L 2 U 58/09 (Bayerisches LSG)
S 9 U 109/07 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 1.2.2011 (B 2 U 312/10 B) die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wegen Nichteinhaltung der Beschwerdebegründungsfrist als unzulässig verworfen. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger wegen der Versäumnis dieser Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG zu gewähren ist. Denn durch die vom Kläger nachgereichte Beschwerdebegründung vom 21.1.2011 wird keiner der in § 160 SGG genannten Zulassungsgründe ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Von einer Begründung kann abgesehen werden, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Deshalb beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger hat insbesondere den ausschließlich von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert, dass der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage aufzeigt, die in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt ist. Zur Darlegung der so genannten Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist daher im Einzelnen aufzuzeigen, dass zu der aufgeworfenen Rechtsfrage bislang keine Rechtsprechung des BSG vorliegt. An entsprechenden Ausführungen fehlt es in der Beschwerdebegründung. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist. Darüber hinaus fehlt es auch an Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und zur Breitenwirkung der Rechtsfrage.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

